

Preisblatt Netzentgelte Strom

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2026 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

Inhalt

- 1 Preisblatt LG JLP - Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung
 - Jahresleistungspreis -
- 2 Preisblatt LG MLP - Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung
 - Monatsleistungspreis -
- 3 Preisblatt LG MSB - Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung
- 4 Preisblatt SLP - Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung
- 5 Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung
- 5a Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG
 - Bestandskunden vor 01.01.2024
- 5b Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG - Modul 1 (SLP)
- 5c Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG - Modul 1 (RLM)
- 5d Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG - Modul 2
- 5e Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG - Modul 3
 - nur in Ergänzung zu Modul 1
- 6 Preisblatt SBL - Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen
- 7 Preisblatt SLP MSB - Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung
- 8 Preisblatt UW - Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung
- 9 Preisblatt Umlagen - Gesetzliche Umlagen

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

- Jahresleistungspreis - (Preisblatt LG JLP)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Das Entgelt für die Vorhaltung sowie die Inanspruchnahme der Netzkapazität während eines Abrechnungsjahres wird anhand der Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden bestimmt.

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis €/ kW ^a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kW ^a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle				
Mittelspannung	17,82	3,09	65,35	1,19
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	26,52	5,12	104,79	1,99
Niederspannung	33,44	6,33	140,24	2,06

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorverluste vorliegen.

Die Jahresbenutzungsdauer (h/a) wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- „Maximale jährliche Leistung P' x Leistungspreis LP' sowie
- „Jahresenergie W' x Arbeitspreis AP'

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt LG MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung

Basisdaten des Kunden

Maximale Leistung:	100 kW
Jahresenergie:	250.000 kWh/a
Entnahmeebene:	Mittelspannung

Berechnung des Netzentgeltes für Netznutzung:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresenergie}}{\text{maximale Leistung}} = \frac{250.000 \text{ kWh/a}}{100 \text{ kW}} = 2.500 \text{ h/a}$$

Preis für die Netznutzung:

Leistungspreis:	65,35 €/ kW*a
Arbeitspreis:	1,19 ct/kWh

damit berechnet sich der Preis zu:

$$65,35 \text{ €/ kW*a} \times 100 \text{ kW} + 1,19 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ ct/€} \times 250.000 \text{ kWh/a} = 9.510,00 \text{ €/a}$$

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

- Monatsleistungspreis - (Preisblatt LG MLP)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die ews-Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Entnahmestelle	Preise	
	Leistungspreis €/ kW*Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	10,89	1,19
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	17,47	1,99
Niederspannung	23,37	2,06

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Der Monatspreis in €/Monat für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- „Maximale monatliche Leistung PM“ x „Monatsleistungspreis LPM“ sowie
- „Monatsenergie WM“ x „Arbeitspreis APM“

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt LG MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung für 3 Monate

Basisdaten des Kunden	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Maximale monatliche Leistung:	100 kW	50 kW	75 kW
Monatsenergie:	25.000 kWh	12.500 kWh	18.750 kWh

Preis für die Netznutzung:

Leistungspreis: 10,89 €/ kW*Mon.

Arbeitspreis: 1,19 ct/kWh

Damit berechnet sich der Preis zu:

1. Monat	10,89 €/ kW*Mon.	x	100 kW*Mon.	+	1,19 ct/kWh	/	100 ct/€	x	25.000 kWh	=	1.386,50 €
2. Monat	10,89 €/ kW*Mon.	x	50 kW*Mon.	+	1,19 ct/kWh	/	100 ct/€	x	12.500 kWh	=	693,25 €
3. Monat	10,89 €/ kW*Mon.	x	75 kW*Mon.	+	1,19 ct/kWh	/	100 ct/€	x	18.750 kWh	=	1.039,88 €
Gesamt:										=	3.119,63 €

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

(Preisblatt LG MSB)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)

Mittelspannung einschließlich Umspannung Hoch-/Mittelspannung	
Zähler	389,40
Wandlersatz	279,24
Niederspannung einschließlich Umspannung Mittel-/Niederspannung	
Zähler	369,96
Wandlersatz	19,44
Alle Spannungsebenen:	
gestellten Telekommunikationsanschluss	12,00

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die ews-Netz GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

(Preisblatt SLP)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Entnahme	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	70,00	83,30	5,85	6,96

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Beispielrechnung für eine Entnahme ohne Leistungsmessung

Basisdaten des Kunden

Jahresarbeit: 3.500 kWh/a
Entnahmeebene: Niederspannung

Berechnung des Netzentgeltes für Netznutzung:

Grundpreis + Arbeitspreis x Jahresarbeit = Netzentgelt

Nettopreis für die Netznutzung:

Grundpreis: 70,00 €/a
Arbeitspreis: 5,85 ct/kWh

Damit berechnet sich der Preis zu:

70,00 €/a + 5,85 ct/kWh / 100 ct/€ x 3.500 kWh/a = 274,75 €/a

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:

Dies ist ein **zeitvariables Netzentgelt** mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, hat der Netzbetreiber eine **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglasttarifstufe (NT)** zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die **Hochlasttarifstufe** muss in **mindestens 2 Stunden eines Tages** abgerechnet werden und darf die **Standardtarifstufe um maximal 100 %** übersteigen. Die **Niedriglasttarifstufe** ist im Korridor **zwischen 10 % und 40 %** der Standardtarifstufe zu bilden.

Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, deren Betreiber bereits **vor dem 01.01.2024** eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

(Preisblatt sVE - Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024)

Entnahme durch	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Nachtspeicherheizung	-	-	2,79	3,32
sonstige Verbrauchseinrichtungen	-	-	2,79	3,32

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

(Preisblatt sVE - Modul 1)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Entnahme				
Niederspannung	70,00	83,30	5,85	6,96
Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1	€/a Netto	€/a Brutto		
Pauschale Reduzierung* =	-111,10	-132,21		

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

(Preisblatt sVE - Modul 1)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Netznutzung mittels registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Jahresbenutzungsdauer

Entnahmestelle	< 2.500 Bh		> 2.500 Bh	
	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	26,52	5,12	104,79	1,99
Niederspannung	33,44	6,33	140,24	2,06
Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1				
	€/a Netto			
Pauschale Reduzierung* =	-111,1			

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

(Preisblatt sVE - Modul 2)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Entnahme durch	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtungen	-	-	2,34	2,78

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

(Preisblatt sVE - Modul 3 - nur in Ergänzung zu Modul 1)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle^{*)}:

Entnahme durch	Standardtarifstufe ct/kWh		Hochlasttarifstufe ct/kWh		Niedriglasttarifstufe ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	5,85	6,96	7,2	8,57	0,59	0,70

Quartal	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
Quartal 1 (01.01. – 31.03.)	05:00 - 10:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr	10:00 - 14:00 Uhr	18:00 - 20:00 Uhr	00:00 - 05:00 Uhr	
Quartal 2 (01.04. – 30.06.)	0 - 24 Uhr		-		-	
Quartal 3 (01.07. – 30.09.)	0 - 24 Uhr		-		-	
Quartal 4 (01.10. – 31.12.)	05:00 - 10:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr	10:00 - 14:00 Uhr	18:00 - 20:00 Uhr	00:00 - 05:00 Uhr	
	20:00 - 00:00 Uhr					

^{*)} Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

(Preisblatt sVE - Modul 3 - nur in Ergänzung zu Modul 1)

Beispiele

07:30 – 08:45 Uhr bedeutet von 07:30:00 bis 08:44:59
16:30 – 19:30 Uhr bedeutet von 16:30:00 bis 19:29:59

Umsetzung

Die drei Tarifstufen sind gem. der dargestellten Tabelle
an allen Tagen gültig.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

(Preisblatt SBL)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Netzentgelte für	Arbeitspreis AP Misch ct/kWh
öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	5,50

Im Netzgebiet der ewe-Netz GmbH gilt eine Brenndauer von 4.075 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$(100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/ kW}^{\text{a}}) / 4.075 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh} = \text{AP Misch}$$

$$(100 \text{ ct/€} \times 140,24 \text{ €/ kW}^{\text{a}}) / 4.075 \text{ h/a} + 2,06 \text{ ct/kWh} = 5,50 \text{ ct/kWh}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

(Preisblatt SLP MSB)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die ews-Netz GmbH Messstellenbetreiber ist.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)	Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb €/a	
	Netto	Brutto
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler ^{*)}	8,04	9,57
Wechsel- und Drehstrom Mehrtarifzähler ^{**)}	10,05	11,96
Wechsel- und Drehstrom Maximumzähler	14,37	17,10
Prepaymentzähler	57,46	68,38
Wandler	19,44	23,13
TRE-Schaltung	9,60	11,42

^{*)} gilt auch für 2-Energie-Richtungszähler und EDL21-Zähler

^{**)} gilt auch für Mehrtarif- und 2-Energie-Richtungszähler

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

(Preisblatt UW)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung	€	
	Netto	Brutto
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung:		
Für die Unterbrechung	98,08	116,72
Für die Wiederherstellung	78,08	92,92
Für die erfolglose Unterbrechung	57,38	68,28

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.

Die Bruttopreise ergeben sich aus dem Nettopreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Gesetzliche Umlagen

(Preisblatt Umlagen)

Gültig ab 01. Januar 2026 (Stand: 13.10.2025; unter Vorbehalt)

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Aufschlag für besondere Netznutzung,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de